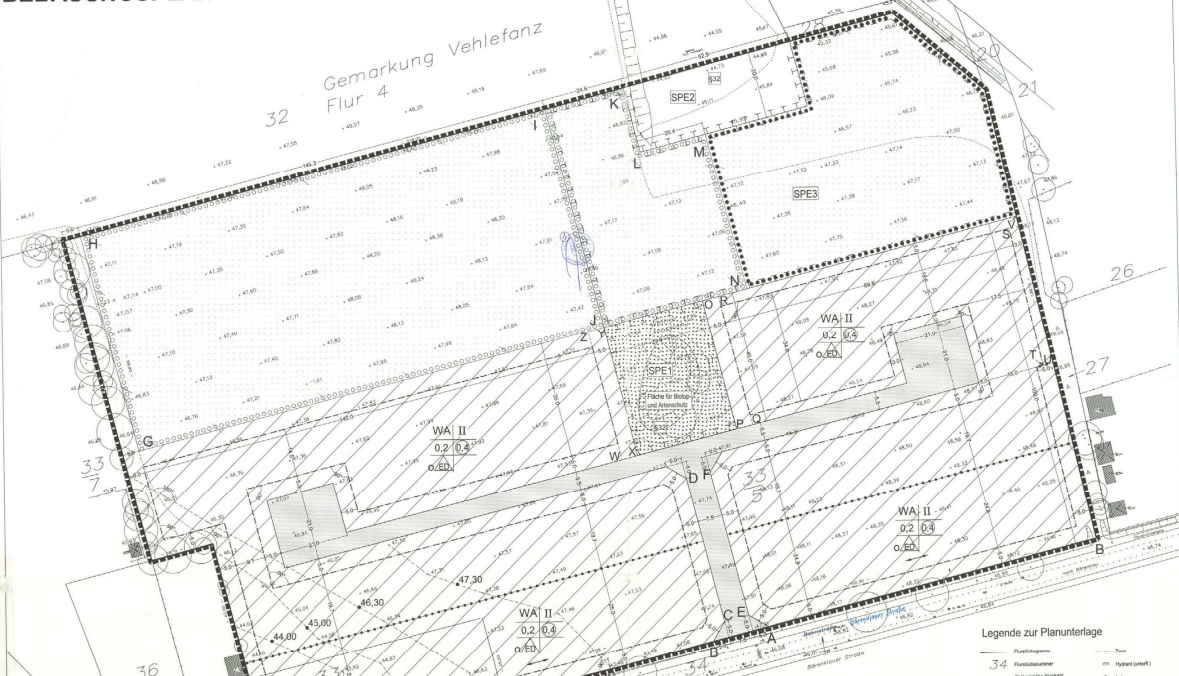


GEMEINDE OBERKRÄMER ORTSTEILE: BÄRENKLAU, BÖTZOW, EICHSTÄDT, MARWITZ, NEU-VEHLEFANZ, VEHLEFANZ, SCHWANTE BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "AN DEN KOPPELN"



Hinweis zur Planunterlage
 Als Planunterlage dient der Verzeichnungsplan des Öffentlich-rechtlichen Verzeichnisses von Grundstücken (VZ) vom 18. Januar 2002. Änderungen sind im Verzeichnungsplan eingetragen. Änderungen sind im Verzeichnungsplan eingetragen. Änderungen sind im Verzeichnungsplan eingetragen.

Legende zur Planunterlage

Flächenkennzeichnung	Flächenkennzeichnung	Flächenkennzeichnung	Flächenkennzeichnung
Flächenkennzeichnung	Flächenkennzeichnung	Flächenkennzeichnung	Flächenkennzeichnung
Flächenkennzeichnung	Flächenkennzeichnung	Flächenkennzeichnung	Flächenkennzeichnung
Flächenkennzeichnung	Flächenkennzeichnung	Flächenkennzeichnung	Flächenkennzeichnung

Maßstab 1 : 500 (im Original)

Teil A: Planzeichnung

- Zeichenerklärung**
- Flächenkennzeichnung**
1. Art und Maß der Baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG
2. Bauen, Bestehen, Bestehen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZG
3. Verkehrtflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG
4. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauZG
5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauZG
6. Pflanzungen, Nutzungsänderungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Wasser und Luft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 28 BauZG
7. Pflanzungen, Nutzungsänderungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Wasser und Luft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 28 BauZG
8. Sonstige Pflanzungen
- Nachrichtliche Übernahmen**
1. Grund des öffentlichen Gebirgsbuches gem. § 18 Abs. 1 BauZG
2. Grund des öffentlichen Gebirgsbuches gem. § 18 Abs. 1 BauZG
- Sonstige Pflanzungen**
1. AB

Teil B: Textliche Festsetzungen

- 1. Städtebauliche Festsetzungen gem. § 9 BauZG**
1. in allgemeinen Wohngebiet sind die Ausweisung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZG und die Ausweisung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauZG zulässig.
2. Die Gebäudeausweisung beschränkt den Punkt AB zugleich Grundausweisung.
3. Auf den vier überbauten Grundstücksflächen sind Gärten und überbaute Grünflächen zulässig.
4. Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind Gärten und Grünflächen zulässig.
5. Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind Gärten und Grünflächen zulässig.
- 2. Gärten und Grünflächen**
1. Gärten und Grünflächen sind in allen Bereichen der Fläche zulässig.
2. Die Flächen der Grünflächen sind in allen Bereichen der Fläche zulässig.
3. Die Flächen der Grünflächen sind in allen Bereichen der Fläche zulässig.
- 3. Gärten und Grünflächen**
1. Gärten und Grünflächen sind in allen Bereichen der Fläche zulässig.
2. Die Flächen der Grünflächen sind in allen Bereichen der Fläche zulässig.
3. Die Flächen der Grünflächen sind in allen Bereichen der Fläche zulässig.
- 4. Grünflächen**
1. Pflanzungen, Nutzungsänderungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Wasser und Luft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 28 BauZG
2. Pflanzungen, Nutzungsänderungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Wasser und Luft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 28 BauZG
3. Pflanzungen, Nutzungsänderungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Wasser und Luft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 28 BauZG
- 5. Pflanzungen**
1. Pflanzungen, Nutzungsänderungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Wasser und Luft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 28 BauZG
2. Pflanzungen, Nutzungsänderungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Wasser und Luft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 28 BauZG
3. Pflanzungen, Nutzungsänderungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Wasser und Luft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 28 BauZG

Verfahrens- und Genehmigungsverke

1. Der Bebauungsplan ist am 1. Dezember 2001 die Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 6 „An den Koppeln“ bekanntgegeben. (BauZG Nr. 10/2001)

2. Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans ist durch den Bebauungsplan Nr. 6 „An den Koppeln“ bekanntgegeben. (BauZG Nr. 10/2001)

3. Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans ist durch den Bebauungsplan Nr. 6 „An den Koppeln“ bekanntgegeben. (BauZG Nr. 10/2001)

4. Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans ist durch den Bebauungsplan Nr. 6 „An den Koppeln“ bekanntgegeben. (BauZG Nr. 10/2001)

5. Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans ist durch den Bebauungsplan Nr. 6 „An den Koppeln“ bekanntgegeben. (BauZG Nr. 10/2001)

6. Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans ist durch den Bebauungsplan Nr. 6 „An den Koppeln“ bekanntgegeben. (BauZG Nr. 10/2001)

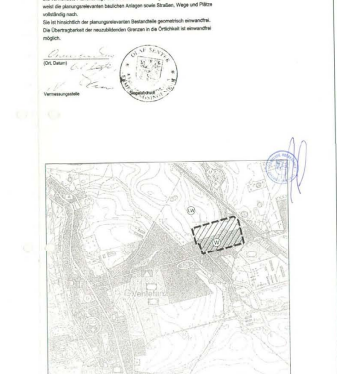
7. Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans ist durch den Bebauungsplan Nr. 6 „An den Koppeln“ bekanntgegeben. (BauZG Nr. 10/2001)

8. Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans ist durch den Bebauungsplan Nr. 6 „An den Koppeln“ bekanntgegeben. (BauZG Nr. 10/2001)

9. Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans ist durch den Bebauungsplan Nr. 6 „An den Koppeln“ bekanntgegeben. (BauZG Nr. 10/2001)

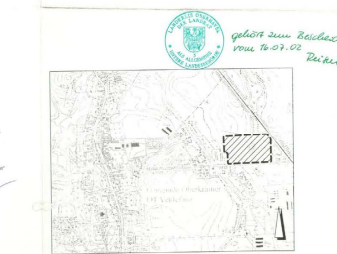
10. Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans ist durch den Bebauungsplan Nr. 6 „An den Koppeln“ bekanntgegeben. (BauZG Nr. 10/2001)

Ausgang aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer, Bereich OT Vehlefanz; Stand 21.12.2001, Maßstab 1 : 10.000



Ausgang aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer, Bereich OT Vehlefanz; Stand 21.12.2001, Maßstab 1 : 10.000

Übersichtskarte 1 : 10.000



Übersichtskarte 1 : 10.000

Gemeinde Oberkrämer Ortsteile: Bärenklaus, Bötzw, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefanz, Vehlefanz, Schwante

Bebauungsplan Nr. 6 "An den Koppeln"

Stand: 27. Juni 2002 Maßstab 1 : 500 (im Original)

Satzungsplan

Verfahrensstellen
 Die vereinfachte Planunterlage wird im Stadt- und Gemeindeamt der Gemeinde Oberkrämer, Bereich OT Vehlefanz, zur Verfügung gestellt. Die Vereinfachung der Planunterlage ist durch den Bebauungsplan Nr. 6 „An den Koppeln“ bekanntgegeben. (BauZG Nr. 10/2001)